

G1/SW-181/ME
von**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 3/20 - 1992

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 13.10.1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

**Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schul-
 zeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und
 ganztägigen Schulformen;
 Stellungnahme**

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Stift G 69 1. A Pz
 1. 67 - 01.10.1992

Datum: 14.10.1992

16. Okt. 1992

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme vom 13. Oktober 1992, GZ.: I Schu 3/20 - 1992, zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
 (Amtsführender Präsident)

Die unterzeichnete Person
 darf unterschreiben

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körblergasse 23
DVR: 0064360
GZ.: I Schu 3/20 - 1992
(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125
 Telefax: 31-57172
 Graz, am 13.10.1992
 Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:
 Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schul-
 zeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und
 ganztägigen Schulformen;
Stellungnahme

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Zu den mit do. Erlaß vom 3. Juni 1992, GZ.: 12.690/5-III/2/92
 (ho. eingelangt am 22. Juni 1992), anher übermittelten Entwür-
 fen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschu-
 lerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz im Zusam-
 menhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen wird
 gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.
 240/1962, in der geltenden Fassung, folgende Stellungnahme ab-
 gegeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Ziele der vorliegenden Gesetzesentwürfe (Schulautonomie,
 Übernahme der ganztägigen Schulformen in das Regelschulwesen,
 Studienberechtigungsprüfung) werden grundsätzlich begrüßt und
 unterstützt.

Zur Frage der Schulautonomie wird bemerkt, daß im Hinblick auf
 die vorgesehenen Zuständigkeiten der Schulpartnerschaftsgremien
 noch ergänzende Bestimmungen - etwa im Schulunterrichtsgesetz -
 zu erlassen sein werden. Insbesondere würde eine wirkliche Au-
 tonomie die Festlegung eines weisungsfreien Bereiches der zu-
 ständigen schulpartnerschaftlichen Gremien erfordern; dies
 müßte durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung abgesi-
 chert werden. Durch die Weisungsfreiheit wäre freilich die not-
 wendige Aufsicht durch die Schulbehörden des Bundes nicht aus-

geschlossen. Die Befugnisse des Schulleiters, Beschlüsse, die er für rechtswidrig hält, auszusetzen, wie dies bereits in § 63a Abs. 17 und § 64 Abs. 16 SchUG geregelt ist, müßten gewahrt bleiben; als Aufsichtsmittel der Schulbehörde kommt sodann allerdings nicht eine Weisung, sondern die Erlassung von Lehrplanbestimmungen durch Verordnung in Betracht, wie in § 6 Abs. 1 SchOG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vorgesehen ist. Die Möglichkeit einer Beschwerde gegen eine solche Verordnung wegen Rechtswidrigkeit sollte erwogen werden.

Zu überlegen wäre auch eine geänderte Zusammensetzung des Schulgemeinschaftsausschusses, um diesen repräsentativer zu gestalten.

Als weiterer autonomer Bereich könnte an den Volksschulen die Festlegung alternativer Formen der Leistungsbeurteilung vorgesehen werden; auch hiefür wäre eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes erforderlich.

Zusätzlich wird vorgeschlagen - ebenfalls als weiteren autonomen Bereich - auch andere Formen der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und darüber hinaus an der Unterstufe der AHS im Regelschulwesen zu ermöglichen. § 131b SchOG könnte dann entfallen.

Zu den ganztägigen Schulformen wird allgemein bemerkt: Es wäre wünschenswert, ganztägige Schulformen auch für weiterführende Schulen (Oberstufe der AHS, berufsbildende mittlere und höhere Schulen) vorzusehen, da fallweise ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

Es sollte auch überlegt werden, ob nicht die bestehenden Einrichtungen der "Tagesschulheime" und der "offenen Lehr- und Studiersäle" eine Regelung im SchOG erfahren sollte.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß vor der endgültigen Regelung der ganztägigen Schulformen auch die notwendigen dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen der Lehrer zu lösen sein werden.

Es sollten gesetzliche Regelungen angestrebt werden, nach denen auch an Schülerhorten und ähnlichen Betreuungseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 Abs. 1 SchOG beizutragen ist (parallel zu Z 1 des vorliegenden Entwurfes zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

Zu den vorliegenden Entwürfen im einzelnen:

Zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Im zweiten Satz sollte nach dem Wort "Arbeitsmittelbeiträge" in Klammer eingefügt werden "(ausgenommen Kochbeiträge für Lehrküchen)", weil die Höhe des Arbeitsmittelsbeitrages je nach Schulstandort und Möglichkeiten des Einkaufes unterschiedlich sein wird. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, daß durch Verordnung nur die Art der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge festgelegt werden soll; die Höhe dieser Beiträge sollte jedoch von der einzelnen Schule festgesetzt werden.

Im letzten Satz ist die Formulierung "für Leistungen auf Rechnung des Schülers" nicht eindeutig; viel klarer wäre "... für Leistungen, die für Schüler erbracht wurden, zulässig."

Zu Z 4

§ 6 Abs. 1:

Bei der Ermächtigung der Schulen zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen müßte darauf geachtet werden, daß eine Kürzung von Gegenständen wie Hauswirtschaft, Werkerziehung (an Pflichtschulen) sowie von musischen Gegenständen und von Leibesübungen nicht erfolgen können soll, da diese Gegenstände gesellschaftspolitisch wichtig sind und eine allfällige Einschränkung den Erziehungsauftrag der Schule unvereinbar beeinträchtigen würde.

Andererseits sollte im Gesetz selbst festgelegt werden, daß eine Erhöhung des von der Lehrplanverordnung vorgegebenen Höchststundenausmaßes an Pflichtgegenständen durch schulautonome Lehrpläne nicht zulässig ist.

Schließlich sollte noch genauer definiert werden, was die "über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten" sind.

Auch der Umfang der möglichen autonomen Lehrplanregelungen sollte im Gesetz festgelegt werden; hiebei sollte bereits im Gesetz bestimmt werden, daß höchstens 15 % der in der Lehrplanverordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst enthaltenen Unterrichtsstunden für Pflichtgegenstände gekürzt bzw. verändert werden können.

§ 6 Abs. 2:

Die in lit. d enthaltene Einschränkung, daß die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen nur zu erfolgen hat, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgaben der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist, muß abgelehnt werden, da die Übertrittsmöglichkeiten immer eine entsprechend vergleichbare Aufteilung des Lehrstoffes auf die Schulstufen voraussetzt.

In lit. c sollte nicht mehr die Angabe des Lehrstoffes vorgesehen sein, sondern der Lernziele und Lerninhalte.

Weiters wird vorgeschlagen, dem Abs. 2 eine lit. f anzufügen, in der das Mindestmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände für die Entwicklung schulautonomer Lehrplanbestimmungen festgelegt wird.

§ 6 Abs. 3:

Wie bereits aus den obigen allgemeinen Bemerkungen hervorgeht, wird die Zuständigkeit des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses bejaht; die Schulpartnerschaftsgremien sollten in diesem Zusammenhang überdies mit Weisungsfreiheit ausgestattet werden. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die genannten Gremien in vielen Fällen ohne entsprechende Beratung überfordert wären. Es müßte daher vorgesehen werden, daß das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Schulkonferenz einzuholen bzw. eine bereits vorliegende derartige Stellungnahme in die Beratung einzubeziehen hat (ohne Bindung) und weiters, daß vor der

Entscheidung der Kontakt mit der Schulbehörde 1. Instanz herzustellen ist.

Zusätzlich wäre festzulegen, daß entsprechende schulautonome Lehrpläne durch die Schulpartnerschaftsgremien nur erlassen werden können, wenn 2/3 der Lehrer und die Erziehungsberechtigten von 2/3 der Schüler der betreffenden Schule bzw. Klasse zu stimmen.

Schließlich wäre festzulegen, daß zuerst die schulautonomen Lehrpläne der Schulbehörde 1. Instanz zur Kenntnis zu bringen sind und erst dann - wenn die Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist diese Lehrpläne nicht aufhebt - der Anschlag der schulautonomen Lehrplanbestimmungen an der betreffenden Schule zu erfolgen hat. Auch wäre aus organisatorischen Gründen für die Vorlage an die Schulbehörde 1. Instanz eine Mindestfrist vor dem Inkrafttreten vorzusehen.

An den Akademien (lit. a) sollte die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen dem Professorenkollegium (und nicht dem einzelnen Lehrer) überantwortet werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß eine ausdrückliche Regelung notwendig erscheint, wer die Lehrverpflichtungsgruppen festsetzt.

§ 6 Abs. 4:

Im letzten Satz dieses Absatzes sollte vorgesehen werden, daß auch in den Lehrplänen der Akademie für Sozialarbeit die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vorgesehen werden kann. Ähnliches soll auch für die Pädagogischen Akademien überlegt werden.

§ 6 Abs. 5:

Hier sollte auch die Dauer der individuellen Lernzeit festgelegt werden und zwar bis zu 8 Stunden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5a):

Der vorletzte Satz (betreffend Berufsschulen) sollte lauten: "An Berufsschulen ist dieser Absatz nicht anzuwenden."

Im übrigen sollte § 7 dahingehend geändert werden, daß zur Durchführung von Schulversuchen nicht mehr der Bundesminister

für Unterricht und Kunst, sondern die Schulbehörde 1. Instanz (bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde 2. Instanz) zuständig sein soll. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Lehrerstundenkontingente nicht überschritten werden. Hierdurch könnte eine wesentliche Vereinfachung der Entscheidungsabläufe erreicht werden.

Zu Z 7:

s 8a Abs. 1:

Es sollte im Gesetz noch deutlicher festgelegt werden, daß die Führung "in verschränkter Abfolge" nur zulässig ist, wenn sich alle Schüler (Erziehungsberechtigte) einer Klasse bereit erklären daran teilzunehmen bzw. wenn zumindest eine Parallelklasse geführt wird und es möglich ist, jene Schüler, die an der ganztägigen Schulform nicht teilnehmen wollen, in die Parallelklasse aufzunehmen.

Die Verringerung der Lernzeiten von bisher 5 Lehrerwochenstunden lässt eine Qualitätsverminderung gegenüber den Schulversuchsmodeilen befürchten.

s 8b Abs. 1:

Für lit. d wird eine eindeutigere Formulierung vorgeschlagen, und zwar "unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu führen bzw. Klassen zu teilen sind." Der Beginn des letzten Satzes des Abs. 1 müßte dann lauten: "Sofern die für die Führung bzw. Teilung von Unterrichtsveranstaltungen ..."

s 8c Abs. 2:

Auch bei Freizeigenständen für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen sollte eine geringere Mindestzahl (etwa 5) vorgesehen werden.

s 8c Abs. 4:

In lit. a sollte die Mindestzahl ebenfalls mit 6 festgelegt werden (wie bei lit. b).

s 8c Abs. 6:

Auch Schulen, denen Stundenkontingente zur autonomen Verwaltung zugewiesen wurden (auch ohne schulautonome Lehrpläne) sollten

die Möglichkeit haben, von den Ausführungsbestimmungen aufgrund der Absätze 1 bis 5 abzuweichen.

s 8d:

Zusätzlich sollte durch Einfügung von ergänzenden Bestimmungen (etwa in §§ 20, 42, 56, 70) eindeutig geklärt werden, inwieweit es zulässig ist, daß männliche Lehrer Schülerinnen bzw. Lehrerinnen Schüler in Leibesübungen unterrichten.

s 8e:

Die Einführung von Studienberechtigungsprüfungen wird grundsätzlich begrüßt. Die Bezeichnung "Studienberechtigungsprüfung" ist jedoch nur dann zweckmäßig, wenn die Parallelität zwischen den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und jenen des Studienberechtigungsgesetzes tatsächlich gegeben ist und diese Prüfungen nach dem SchOG auch für den universitären Bereich Geltung haben.

An den Pädagogischen Akademien sollten dennoch auch Vorbereitungslehrgänge geführt werden können.

Zu Z 25 und 26 (§ 39 Abs. 1):

Auf vielfachen Wunsch soll die Übernahme der bisherigen Schulversuche "2. lebende Fremdsprache statt Latein in der 3. bis 8. Klasse" in das Regelschulwesen ermöglicht werden. Hierfür wäre eine Änderung des § 39 Abs. 1 Z 2 erforderlich. Sollte für die Schulform "Gymnasium" die Führung von Latein bereits ab der 3. Klasse (statt ab der 5. Klasse) unverzichtbar sein, könnte die erwähnte Kombination als weitere Unterform des Realgymnasiums zugelassen werden; es müßte dann festgelegt werden, daß in der 3. und 4. Klasse alternativ zu Geometrischen Zeichnen und/oder Werken eine 2. lebende Fremdsprache geführt werden kann, die dann in der Oberstufe weiterzuführen ist.

Zu Z 39 (§ 60 Abs. 2):

In lit. b müßten auch die "volkswirtschaftlichen" Unterrichtsgegenstände eingefügt werden.

Zu Z 44 (§ 62 Abs. 3 lit. b):

Hier wäre das Wort "lebenskundlichen" zu streichen, da es nicht

mehr dem Fächerkanon entspricht und der Ausdruck überholt ist; die Inhalte sind in anderen Bereichen enthalten.

Ergänzend sollten auch die Pflichtpraktika angeführt werden. Es besteht die Absicht, in Analogie zur Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe auch in der 3-jährigen Fachschule Pflichtpraktika zu führen.

Zu Z 45 (§ 62):

Der neue Absatz müßte als Abs. 5 bezeichnet werden (und nicht als Abs. 4), da Abs. 4 den Entfall der Aufnahmsprüfung für die einjährige Haushaltungsschule betrifft und wie bisher aufrecht bleiben soll.

Zu Z 47 (§ 63 Abs. 4 lit. b):

Auch hier wäre das Wort "lebenskundlichen" zu streichen (siehe oben zu Z 44).

Zu Z 52 (§ 72 Abs. 5):

In lit. b soll ergänzend angeführt werden, daß nach den Erfordernissen der Fachrichtung auch weitere Fremdsprachen vorgesehen werden können. Dies ist damit zu begründen, daß in der Höheren Lehranstalt für Tourismus Fremdsprachen nicht im Autonomiebereich angesiedelt sind sondern ihre Aufnahme in den Kernbereich erforderlich ist.

Zu Z 55 (§ 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c):

Anstelle der Bezeichnung "Abschlußprüfung" im 2. Halbsatz sollte besser "Kollegprüfung" oder eventuell "Diplomprüfung" verwendet werden, weil der Begriff "Abschlußprüfung" bereits für den Abschluß der mittleren berufsbildenden Schulen besetzt ist. Im übrigen wird auch in der Akademie für Sozialarbeit von den Absolventen ohne Reifeprüfung (wie auch von jenen mit Reifeprüfung) eine "Diplomprüfung" abgelegt.

Zu Z 56 (§ 74 Abs. 2):

In lit. b müßten an die Stelle des Begriffes "wirtschaftlichen" die Begriffe "betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen" treten.

Zu Z 59 (§ 76 Abs. 2):

In lit. b wäre nach dem Wort "fachtheoretischen" der Ausdruck "und praktischen" einzufügen; hingegen sollte der Begriff "berufskundlichen" entfallen, weil diese Inhalte in den "fachtheoretischen" Unterrichtsgegenständen enthalten sind.

Zu Z 75 (§ 111 Abs. 4):

In lit. b müßte anstelle des Wortes "haushaltstechnischen" die Bezeichnung "haushaltsökonomischen" treten.

Zu Z 76 (§ 111 Abs. 2):

Die hier genannten einschlägigen Lehrveranstaltungen sollten nicht nur an Pädagogischen Instituten, sondern auch an den Pädagogischen Akademien selbst eingerichtet werden können.

Zu Z 86 (Inkrafttreten):

In Abs. 6 Z 4 müßte festgelegt werden, daß § 60 Abs. 3 bereits mit 1. Jänner 1995 in Kraft tritt, weil die neue Handelsschule mit dem Schuljahr 1992/93 beginnt und daher im Jahre 1995 die ersten Absolventen erwartet werden, für die die Abschlußprüfung schon vorgesehen ist. Das Inkrafttreten des § 62 Abs. 4 (Fachschule für wirtschaftliche Berufe) ist noch problematisch, weil der Beginn des neuen Lehrplanes nicht fixiert ist.

Zusätzliche Wünsche:**§ 62 Abs. 1:**

Diese Bestimmung sollte lauten: Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur."

Zu § 76 Abs. 1:

Dieser Absatz sollte lauten: "Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigt."

Der letzte Satz müßte wegfallen, weil der "Lehrhaushalt" durch die "praktischen Unterrichtsgegenstände" (Abs. 2 lit. b) subsumentiert wird.

Zu § 77 Abs. 1 lit. c:

Hier sollten die Kollegs bezüglich ihrer Dauer angepaßt werden; statt einem dreisemestrigen Bildungsgang sollten viersemestrige Kollegs vorgesehen werden.

Zu § 118:

Für die Pädagogischen Akademien sollte ein verpflichtender Forschungsauftrag festgelegt werden.

Zum Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird:

Gegen diesen Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

Die Schaffung von Berechtigungssprengeln für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung wird für dringend notwendig erachtet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die baldige Erlassung eines Bundes-Schulerhaltungsgesetzes für die Bundes-schulen notwendig erscheint, worin u.a. auch die Verpflichtung zur Führung und Einrichtung von Klassen bei Vorhandensein bestimmter Schülerzahlen zu regeln wäre.

Zum Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird:

Zu Z 3:

Es wird angeregt, in § 4 Abs. 2 ein Mindestmaß an Gesamtpausenzeit vorzusehen, da die Festsetzung mehrerer Pausen in der Dauer von nur 5 Minuten völlig unzureichend ist.

Im übrigen wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)